

Zustellungsurkunde

Meinhardt Holzwerk GmbH
Nassaustr. 13 - 15
65719 Hofheim-Wallau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPDA - Dez. IV/Da 42.2-100 h 08.03/6-2019/5

Bearbeiter/in: Christine Meyer
Durchwahl: 06151 12 - 5930

Datum: 20. Juni 2023

Änderungsgenehmigung

I.

Auf Antrag vom 01. März 2022, eingegangen am 03. März 2022, wird der

Meinhardt Holzwerk GmbH
Nassaustr. 13 - 15
65719 Hofheim-Wallau

nach § 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

| | |
|----------------------|---|
| Grundstück in: | 65474 Bischofsheim |
| Grundbuch Gemarkung: | Bischofsheim |
| Flur: | 14 |
| Flurstück: | Teile der Flurstücke 267/2, 267/3, 267/4, 267/6, 281/1, 281/2, 281/4 |

die Altholzaufbereitungsanlage zuletzt geändert mit Bescheid vom 09. Juli 2021 zur Bestätigung der Anzeige nach § 15 BImSchG, Az.: RPDA - Dez. IV/Da 42.2-100 h 08.03/6-2019/4, wesentlich zu ändern und in geänderter Weise zu betreiben.

Bei der Altholzaufbereitungsanlage handelt es sich um eine Anlage

1. zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) (ngA), soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag (Anlage der Nr. 8.11.2.3 [G, E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
2. zur zeitweiligen Lagerung von ngA mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Anlage nach Nr. 8.12.2 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen (NBen).

Die Genehmigung umfasst folgende Änderungen:

1. Wiederaufnahme der Lagerung und Behandlung von Grün- und Strauchschnitt
2. Reduzierung des Durchsatzes von Altholz A IV (gefährliche Abfälle - gA) auf 2.000 Tonnen je Jahr - t/a
3. Erhöhung der Lagerkapazität für ngA (Altholz A I – A III, Grün- und Strauchschnitt, Wurzelholz und Baumstämme) auf 8.000 Tonnen - t
4. Beschränkung der Lagerkapazität für Altholz A IV auf 29 t
5. Annahme, Lagerung und Behandlung von biologisch abbaubaren Abfällen (AVV 20 02 01) im Bereich der BE 4 (nach Neuorganisation)
6. Nutzung der überdachten Boxen als 6 PKW-Stellplätze, Lagerfläche für Heizungsholz in max. 2 Boxen (BE 7 nach Neuorganisation), Lager für Ersatzteile und als Wiegebüro
7. Neue Lagerflächen (BE1 nach Neuorganisation) für Lagerung (In- und Output) und Behandlung (mobile Aufbereitung) von Altholz A I bis A III inkl. Befestigung und Errichtung von Stützmauern
8. Errichtung und Inbetriebnahme einer Unterflurwaage inkl. Bürocontainer und einer neuen Einfahrt
9. Errichtung von 4 PKW-Stellplätzen und 10 Fahrradstellplätzen am Büro- und Sozialgebäude
10. Errichtung eines Löschwasserbehälters (Volumen 120 m³)
11. Entwässerung und Befestigung einer Fläche (ca. 2.514 m²)
12. Neuorganisation der Betriebseinheiten.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Die Kosten belaufen sich auf 4.700,00 €.

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Abfallbehandlungsanlagen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 198).

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1 Ordner in der überarbeiteten Fassung vom Dezember 2022, vorgelegt mit Schreiben vom 07. Dezember 2022, eingegangen am 08. Dezember 2022, zuletzt geändert und ergänzt mit Schreiben vom 27. März 2023, eingegangen am 29. März 2023,

mit folgendem Inhalt

(Anlage 1)

Vorblatt (1 Blatt)

Erklärung zur Unterzeichnung vom 05. Dezember 2022 (1 Blatt)

1. Antrag nach BImSchG und Vollmacht

Formular 1/1 (5 Blatt)

Formular 1/1.4 (1 Blatt)

Formular 1/2 (1 Blatt)

Vollmacht (1 Blatt)

2. Inhaltsverzeichnis (5 Blatt)

3. Kurzbeschreibung

Textliche Erläuterung (13 Blatt)

4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (1 Blatt)

5. Standort und Umgebung

Textliche Erläuterung (2 Blatt)

Plan: Auszug topographische Karte, Maßstab 1:25.000

Plan: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1:2.000, vom 16. April 2021

Luftbild

Plan: Lageplan, Maßstab 1:500, letzte Änderung 15.11.2022, unterzeichnet 27. März 2023

6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Textliche Erläuterung (10 Blatt)

Technische Beschreibung des Baggers (2 Blatt)

Technische Daten des Radladers (3 Blatt)

Technische Daten des stationären Vorzerkleinerers (3 Blatt)

Technische Daten des stationären Nachzerkleinerers (3 Blatt)

Technische Daten des mobilen Vorzerkleinerers (5 Blatt und 11 Blatt)

Technische Daten der mobilen Siebmaschine (12 Blatt)

Auszug aus den Durchsatz(Antriebs-)leistungen der Aggregate der stationären Aufbereitungsanlage (1 Blatt)

Auszug aus dem Maschinenaufstellungsplan, Maßstab 1:125, Stand 16 Januar 2020

Formular 6/1 (2 Blatt)

Formular 6/3 (1 Blatt)

7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

Textliche Erläuterung (2 Blatt)

Formular 7/1 (1 Blatt)

Formular 7/2 (1 Blatt)

Formular 7/3 (1 Blatt)

Formular 7/4 (1 Blatt)

Formular 7/5 (1 Blatt)

Formular 7/6 (2 Blatt)

- 8. Luftreinhaltung**
Textliche Erläuterung (2 Blatt)
Ergänzungen zur textlichen Erläuterungen vom 27. März 2023 (6 Blatt)
Formular 8/1 i. d. F. vom 27. März 2023 (2 Blatt)
Formular 8/2 (2 Blatt)
- 9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung**
Textliche Erläuterung (1 Blatt)
Formular 9/1 (2 Blatt)
Formular 9/2 (2 Blatt)
- 10. Abwasser**
Textliche Erläuterung (1 Blatt)
- 11. Abfallentsorgungsanlage**
Textliche Erläuterung (2 Blatt)
Formular 11 (2 Blatt)
- 12. Abwärmenutzung**
Textliche Erläuterung (2 Blatt)
- 13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen**
Textliche Erläuterung (6 Blatt)
Formular 13/1 (1 Blatt)
- 14. Anlagensicherheit**
Textliche Erläuterung (1 Blatt)
- 15. Arbeitsschutz**
Textliche Erläuterung (2 Blatt)
Formular 15/1 (2 Blatt)
Formular 15/2 (2 Blatt)
Formular 15/3 (1 Blatt)
- 16. Brandschutz**
Textliche Erläuterung (1 Blatt)
Brandschutzkonzept vom 24. März 2023 (20 Blatt) mit
Nachweisberechtigung des Konzepterstellers vom 14. Dezember 2021 (1 Blatt)
Plan: Lageplan, Maßstab 1:500, vom 15. Mai 2022
Plan: Werkstatt Erdgeschoss, Maßstab 1:100, vom 08. Juni 2022
Plan: Büro- und Sozialräume Erdgeschoss, Ansicht Front, Maßstab 1:100, vom 08. Juni 2022
Plan: Büro- und Sozialräume Erdgeschoss, Schnitt, Maßstab 1:100, vom 08. Juni 2022
Plan: Büro- und Sozialräume Erdgeschoss, Seitenansicht, Maßstab 1:100, vom 08. Juni 2022
Plan: Waage, Maßstab 1:100, 1:200, vom 08. Juni 2022
Plan: Werkstatt Erdgeschoss, Ansicht Front, Maßstab 1:100, vom 08. Juni 2022
Feuerwehrplan: Übersichtsplan Stand 28. Februar 2023
Feuerwehrplan: Erdgeschoss (Büro- und Sozialgebäude), Stand 28. Februar 2023
Feuerwehrplan: Erdgeschoss (Werkstatt), Stand 28. Februar 2023

- 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
Textliche Erläuterung (2 Blatt)
- 18. Bauantrag/Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde**
Textliche Erläuterung (1 Blatt)
Inhaltsverzeichnis vom 29. November 2022
Bauantrag vom 07. November 2022 (2 Blatt)
Baubeschreibung vom 07. November 2022 (1 Blatt)
Umbauter Raum und Kostenaufstellung vom 07. November 2022 (1 Blatt)
Nachweis PKW-Stellplätze vom 15. November 2022 (1 Blatt)
Bauvorlagenberechtigung vom 01. Januar 2022
Ausdruck aus dem Handelsregister vom 08. März 2022
Vollmacht zur Unterzeichnung des Bauantrags vom 25. März 2022
Plan: Auszug aus der Liegenschaftskarte, Maßstab 1:2.000, (16. April 2021)
Plan: Lageplan, Maßstab 1:500, vom 07. November 2022
Plan: Lageplan Waage, Maßstab, 1:100, 1:500 vom 07. November 2022
Plan: Straßenschnitte, Maßstab 1:100, 1:200, vom 07. November 2022
Plan: Löschwasserbehälter, Maßstab 1:100, 1:1.000, vom 07. November 2022
Abstandsflächen vom 23. November 2022
Freiflächenplan vom 07. November 2022, unterzeichnet 29. November 2022
- 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind**
Textliche Erläuterung (1 Blatt)
- 20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung**
Textliche Erläuterung (1 Blatt)
- 21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**
Textliche Erläuterung (2 Blatt)
- 22. Bericht über den Ausgangszustand**
Textliche Erläuterung (1 Blatt)

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Immissionsschutzgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Betrieb aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist folgenden Behörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen:

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.2 (Genehmigungsbehörde, Überwachung Abfallrecht), IV/Da 43.2 (Überwachung Immissionsschutz).

1.7

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

2. Bauaufsicht und Brandschutz

2.1 vorzulegende Unterlagen

2.1.1

Vor Baubeginn sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau folgende Unterlagen vorzugsweise digital vorzulegen:

- Benennung des Bauleiters mit dessen Unterschrift (Formblatt Anzeige über den Baubeginn),

2.1.2

Zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau folgende Unterlagen, vorzugsweise digital, vorzulegen:

- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist (Formblatt Anzeige über die abschließende Fertigstellung)
- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Aufstellerin/Aufstellers des Brandschutzkonzeptes, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.

3. Immissionsschutz/ Luftreinhaltung

3.1

Bei dem Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 20 02 01 - biologisch abbaubare Abfälle darf ausschließlich Grün- und Strauchschnitt angenommen werden, mit der Vorgabe, dass es sich hierbei lediglich um holz- oder astartiges Material handelt.

Zur Verhinderung von Zersetzungsvorgängen ist die maximale Lagerzeit für Grün- und Strauchschnitt auf zwei Wochen zu begrenzen. Der Lagerbereich ist nach dem Freiräumen zu säubern;

potentielle Flüssigkeitsansammlungen, die sich auf das gelagerte Material zurückführen lassen, sind von der Lageroberfläche zu entfernen.

3.2

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - insbesondere bei starkem Wind, Frost und lang anhaltender Trockenheit - sind staubemittierende Tätigkeiten untersagt.

3.3

Beim Umschlag von festen Stoffen sind ergänzend zu den beabsichtigten staubmindernden Maßnahmen im Kapitel Luftreinhaltung die nachfolgenden Maßnahmen zu beachten:

- Minimierung der Materialabwurfhöhe auf ein notwendiges Maß,
- Anpassung der Abwurfhöhe bei wechselnder Höhe der Schüttungen,
- Sanftes Anfahren der Umschlaggeräte,
- Vermeidung einer Überladung der Umschlaggeräte,
- Vermeidung von Materialzwischenabwürfen,
- Verlängerung der Verweilzeit des Umschlaggeräts am Umschlagsort.

3.4

Umschlaggeräte sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu inspizieren und bei nicht ordnungsgemäßer Gebrauchstauglichkeit zu warten. Über die Inspektionen ist Buch zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Folgende Mindestangaben sind zu dokumentieren: Datum, Bezeichnung des Umschlaggeräts, festgestellter Mangel, durchgeführte Wartungsmaßnahme und Gegenzeichnung des Betriebsleiters.

3.5

Der Transport und Umschlag von staubanfälligem Material über einen Radlader hat ausschließlich mit ausreichend befeuchteten Gütern zu erfolgen. Als ausreichend befeuchtet gilt das Material, wenn keine sichtbaren Stauberscheinungen hervorgerufen werden.

zu 3.6

Verkehrsbewegungen auf dem Betriebsgelände haben in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen und sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Mögliche Verunreinigungen an Bereifungen von Transportfahrzeugen sind vor dem Transport zu entfernen. Betriebsflächen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu reinigen, sofern die Verschmutzungen zu Stauberscheinungen führen können.

zu 3.7

Die Reinigung der Betriebsflächen hat über geeignete Reinigungsmaschinen zu erfolgen. Eine Reinigungsmaschine gilt als geeignet, wenn beim Reinigungsvorgang die Staubemissionen auf ein technisch-mögliches Mindestmaß reduziert werden. Der Einsatz von Druckluft zur Reinigung von Maschinen oder Anlagenteilen ist nicht gestattet.

3.8

Die Hauptwindrichtung auf dem Betriebsgelände verläuft entgegen den Angaben im Kapitel 8 - Luftreinhaltung von Nordwest nach Südost. Die Längsachsen der Halden im Freien sind entsprechend diesem Richtungssinn auszurichten.

3.9

Das Outputmaterial aus der stationären Behandlungsanlage ist unmittelbar vor dem Austrag auf die Lagerflächen in der Betriebseinheit 3 gezielt zu befeuchten, sodass sichtbare Stauberscheinungen vermieden werden. Alternativ sind Einrichtungen zur selbstständigen Anpassung der Abwurfhöhe zulässig.

4. Abfallwirtschaft / Betrieb der Anlage

4.1 Allgemeines zum Betrieb

4.1.1

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die für den Betrieb der geänderten Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen zu unterweisen. Über die Unterweisung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen ist. Es ist dem Betriebstagebuch beizufügen. Die Unterweisung ist in dieser Form einmal pro Jahr zu wiederholen.

4.1.2

Das Betreten des Betriebsgeländes ist nur den dort Beschäftigten gestattet. Andere Personen dürfen dieses nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiberin oder ihres Beauftragten betreten. Entsprechende Hinweisschilder sind am Eingang der Anlage anzubringen. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Unbefugte die geänderte Anlage nicht betreten können.

4.1.3

Gefährliche Abfälle sind nur unter einer Überdachung oder in geschlossenen (gedeckelten oder abgeplanten) Containern zu lagern bzw. bereitzustellen.

4.2 Anlagenin- und -output

4.2.1

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

INPUT

| interne Abfallbezeichnung | Abfall-Schlüssel nach AVV | Bezeichnung nach AVV |
|--|----------------------------------|--|
| Altholz A I bis A III (gemäß Altholzverordnung) | 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen |
| | 15 01 03 | Verpackungen aus Holz |
| | 17 02 01 | Holz |
| | 20 01 38 | |
| | 20 03 07 | Sperrmüll (hier nur die Holzfraktion aus Sperrmüll) |
| Sonstige Biomasse- und Holzabfälle (ohne gefährliche Bestandteile) | 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe |
| | 02 01 07 | Abfälle aus der Forstwirtschaft |
| | 03 01 01 | Rinden und Korkabfälle |
| | 03 03 01 | Rinden- und Holzabfälle |
| | 19 05 01 | nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen |
| | 19 05 03 | nicht spezifikationsgerechter Kompost |
| | 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle | |
| Altholz A IV (gemäß Altholz-Verordnung) | 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier aus Holz) |
| | 17 02 04* | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| | 19 12 06* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält |

| interne Abfallbezeichnung | Abfall-Schlüssel nach AVV | Bezeichnung nach AVV |
|---|---------------------------|---|
| Sonstige Holzabfälle (mit gefährlichen Bestandteilen) | 03 01 04* | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten |
| | 20 01 37* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält |

OUTPUT

| interne Abfallbezeichnung | Abfall-Schlüssel nach AVV | Bezeichnung nach AVV |
|---|---------------------------|--|
| Holz, das keine gefährlichen Stoffe enthält | 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt |
| Holz, das gefährliche Stoffe enthält | 19 12 06* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält |
| abgetrennte Metallteile | 19 12 02 | Eisenmetalle |
| | 19 12 03 | Nichteisenmetalle |
| ölverschmutzte Betriebsmittel | 15 02 02* ¹⁾ | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |

- 1) Dieser Abfall ist anlagentypisch und wurde daher von Behördenseite aufgenommen, obwohl er nicht in den Antragsunterlagen vermerkt ist.

4.2.2

Abfälle, die nicht als Inputfraktionen zugelassen sind oder der Anlage ohne die erforderlichen Nachweise angeliefert werden (z. B. gefährlicher Abfall ohne Entsorgungsnachweis), sind zurückzuweisen. Die Zurückweisung nicht zugelassener Abfallfraktionen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt, Dezernat IV/Da 42.1 schriftlich anzuzeigen.

4.3 Leistungsdaten

Folgende Leistungsdaten sind zulässig:

Altholzaufbereitungsanlage

Lagerung und Umschlag

| Abfallart | AVV-Schlüssel (nur Holzanteile) | Max. Durchsatz t/a | Max. Lagermenge t | Lagerfläche, Betriebseinheit |
|--|--|--------------------|-------------------|------------------------------|
| Altholz A I – A III (gemäß AltholzV) | 03 01 05, 15 01 03, 17 02 01, 20 01 38, 20 03 07 | 65.000 | 8.000 | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 |
| Sonstige Biomasse- und Holzabfälle | 02 01 03, 02 01 07, 03 01 01, 03 03 01, 19 05 01, 19 05 03, 19 12 07, 20 02 01 | | | |
| Altholz A IV (gemäß AltholzV) | 15 01 10*, 17 02 04*, 19 12 06* | 2.000 | 29 | 6 |
| Sonstige Holzabfälle (mit gefährlichen Bestandteilen) | 03 01 04*, 20 01 37* | | | |

Die maximale Leistung zur Behandlung beträgt bei der stationären Aufbereitungsanlage 38 Tonnen je Stunde und bei der mobilen Aufbereitungsanlage 50 Tonnen je Stunde.
Die Behandlung von gefährlichen Abfällen ist nicht zulässig.

4.4 Dokumentation

4.4.1 Betriebsordnung und -handbuch

Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind dem mit dieser Änderung genehmigten Betrieb anzupassen und fortzuschreiben.

4.4.2 Betriebstagebuch

Das Betriebstagebuch ist dem geänderten Betrieb anzupassen und weiterzuführen.

4.5 Erforderliche Schutzmaßnahmen für Fernleitungen

4.5.1

Wasserfernleitung im Alter Gerauer Weg

Die Wasserfernleitung DN800 im „Alter Gerauer Weg“ wurde in 2021 saniert. Derzeit sind keine weiteren Baumaßnahmen geplant.

Der Schutzstreifen ist zu beachten und innerhalb der Schutzstreifenbreite von 10 Meter sollen keine Aktivitäten erfolgen.

4.5.2

Betroffene 110 kV-Höchstspannungsfreileitung

Die zu planende bauliche Maßnahme befindet sich im Schutzstreifen der 110 kV- Hochspannungsfreileitung UW Laubenheim- UW Hof Schönau der Mainzer Netze GmbH.

Der Schutzstreifen der Leitung der Mainzer Netze GmbH Leitung ist je 17,5 m breit nach links und rechts ausgehend von der Leitungssachse.

Innerhalb dieses Bereiches sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Betrieb oder den Bestand der Leitung gefährden können.

4.6 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

4.6.1

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

4.6.2

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

5. Wasserrecht

5.1

Die Flächen der Betriebseinheiten BE 1 und BE 6 sind so zu befestigen, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt. Die Flächen sind an die betriebliche Kanalisation anzuschließen.

6. Sicherheitsleistung

6.1

Die Betreiberin / der Betreiber hat spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine **unbedingte** und **unbefristete** Sicherheitsleistung in Höhe von 263.700,00 Euro zu leisten.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und **auf erstes Anfordern** lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung oder die Hinterlegung von Geld auf einem Verwahrkonto des Landes Hessen oder durch eine gleichwertige Sicherheit bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Abfallwirtschaft – Anlagen, Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt) zu erbringen.

Entsprechende Urkunden und Nachweise sind der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

Auf der Bürgschaftsurkunde bitte folgenden Sicherungszweck angeben:

Sicherheitsleistung gemäß Nr. 6.1 des Genehmigungsbescheides vom2023, Az.: RPDA - Dez. IV/Da 42.2-100 h 08.03/6-2019/5, für anfallende Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach Stilllegung der Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in 65474 Bischofsheim, Am Schindberg 27, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14 Flurstück-Nrn. Teile der Flurstücke 267/2, 267/3, 267/4, 267/6, 281/1, 281/2, 281/4.

Die Hinterlegung der Sicherheitsleistung kann durch Überweisung auf ein Verwahrkonto des Landes erfolgen.

Das Geld ist auf das Konto mit der Bezeichnung: HCC-RP Darmstadt, Landesbank Hessen-Thüringen, **IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75**, unter Angabe des Verwendungszwecks „SHL IV/DA 42.2 (Verfahren)“ zu überweisen.

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

6.2

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV Da 42.2) unverzüglich anzuzeigen.

Die Nebenbestimmung Ziffer 6.1 (Sicherheitsleistung) gilt für den neuen Betreiber mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung der Genehmigungsbehörde bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

V. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1. Termine und Fristen

Auf folgende Nebenbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen:

| Nr.: | Sachverhalt | Anzuzeigen bei |
|-------|--|---|
| 1.3 | Erlöschen der Genehmigung | |
| 1.6 | Schriftliche Mitteilung des Termins der Inbetriebnahme mindestens 14 Tage vorher | Regierungspräsidium Darmstadt, IV/Da 42.2, 43.2 |
| 2.3.1 | Vorlage von Unterlagen vor Baubeginn | Untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau |
| 2.3.2 | Vorlage von Unterlagen zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage | |
| 6.1 | Vorlage der Sicherheitsleistung vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage | Regierungspräsidium Darmstadt, IV/Da 42.2 |

2.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

3.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

4.

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

5.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

6.

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

7.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist der zuständigen Behörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus

§ 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

8.

Auf den 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches und die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, kann sich strafbar machen. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

9.

Auf folgende Vorschriften wird hingewiesen:

- Die Hessische Bauordnung (HBO),
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR),
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS),

- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz-ChemG),
- Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft,

10.

Die gesetzliche Anzeigepflicht bei Unfällen und Schadensfällen ist zu beachten; hierunter fallen insbesondere:

- Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch, sowie der Betriebssicherheitsverordnung,
- Unfälle, besondere Vorfälle und Schadensfälle nach den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.

11.

Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (IV/DA Dez. 43.2) ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

12.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dez. 43.2 (IV/Da 43.2 Immissionsschutz (Luftinhaltung))
- des Arbeitsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dez. 61 (VI 61 Arbeitsschutz Darmstadt, Sprengstoffrecht)
- der Abfallbeseitigung - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat 42.1 (IV/Da 42.1 Abfallwirtschaft - Entsorgungswege)
- der Abfallwirtschaft - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat 42.2 (IV/Da 42.2 Abfallwirtschaft -Anlagen)
- der Wasserwirtschaft – die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau
- des Baurechts und des Brandschutzes – die Bauaufsicht und Brandschutz beim Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau

13.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung der Mengenschwelle der 4. BImSchV bei mehreren gleichartigen Anlagen auf einem Betriebsgelände, die organisatorisch und betriebstechnisch so miteinander verbunden sind, dass sie als einheitliche Anlage erscheinen und nach einem übergreifenden Konzept betrieben werden, nicht die Einzelanlage, sondern die *Gesamtheit dieser Anlagen derselben Art* (= gemeinsame Anlage) das Erreichen oder Überschreiten von Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen bestimmen.

Hinweise zur Abfalleinstufung und Entsorgungswegen:

14.

Die Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

15.

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- oder Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beurteilt wurden, bedarf es der vorherigen Beurteilung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

16.

Hinweise zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Entsorger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß §49 (1) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachweisV) ein Register führen müssen.
2. Erzeuger von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 (3) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV) ein Register führen müssen.
3. Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 NachweisV Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen sind.
Bei Sammelentsorgung stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden müssen.

Hinweise zum Betrieb der Anlage

17.

Die Vorgaben der Altholzverordnung hinsichtlich In- und Outputkontrolle und der Führung des Betriebstagebuchs in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

Hinweise zum Arbeitsschutz

18.

Der Arbeitgeber hat gem. § 5 des Arbeitsschutzgesetzes eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Gefährdungsbeurteilungen müssen vor der Gestaltung von Arbeitsplätzen erstellt bzw. bei Umgestaltung von Arbeitsplätzen, vor Änderungen im Betriebsablauf oder vor wesentlichen Änderungen von Anlagen aktualisiert werden.

Die Beurteilung muss insbesondere Gefährdungen berücksichtigen, die mit der Benutzung der Anlage selbst verbunden sind. Die Wechselwirkungen einzelner Anlagenteile untereinander und die Wirkungen eingesetzter Arbeitsstoffe auf die Arbeitsumgebung muss berücksichtigt werden.

Die vorausschauende Beurteilung von möglichen Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsmittel, Gestaltung der Arbeitsplätze, Arbeitsabläufe etc. ist notwendig, um Arbeitsschutzmaßnahmen sinnvoll und effektiv auswählen und einsetzen zu können.

19.

Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren.

Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.

Die Belehrung ist regelmäßig mindestens jährlich zu wiederholen.

20.

Der Arbeitgeber hat für einen jederzeit sicheren Betrieb der Anlage zu sorgen.

Hierzu sind insbesondere für die einzelnen Anlagenteile gem. § 3 Abs.6 der BetrSichV Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen sowie die Voraussetzungen festzulegen, die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen beauftragt werden (Befähigte Personen).

21.

Personen, die an der Anlage ggf. Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchführen, müssen vorher über die anlagenspezifischen Gefahrenquellen (z.B. bei der Ausführung der Arbeiten und bei der Wiederinbetriebnahme) unterrichtet sein. Über die Unterrichtung sind schriftliche Nachweise zu führen.

22.

Signale, Warnrufe oder gefahrenankündigende Geräusche dürfen nicht durch Anlagengeräusche verdeckt werden.

23.

Die Anlage ist mit Not-Aus-Einrichtungen auszurüsten, die jedem Bediener im Gefahrfall das Abschalten der Anlage von seinem Arbeitsplatz aus gestatten.

24.

Bei unübersichtlichen Anlagen muss sichergestellt sein, dass eine Anlaufwarneinrichtung die Inbetriebnahme der Anlage rechtzeitig akustisch und/oder optisch angekündigt. So wird sichergestellt, dass Arbeitnehmer, die kurzfristige Tätigkeiten im Bereich der Anlage ausführen, vor dem Anlaufen der Anlage gewarnt.

25.

Galerien, Bühnen, Rampen, feste Übergänge, Laufbrücken, Stege, usw., die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, müssen sichere Geländer und Fußleisten zum Schutz gegen Abstürzen und gegen Herabfallen von Gegenständen haben.

26.

Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die jeweilige Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. Die Beleuchtungsstärke ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen, gem. §§ 3, 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) unter Berücksichtigung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 3.4 zu ermitteln.

27.

Selbstfahrende Arbeitsmittel müssen mit einem Rückraumüberwachungssystem ausgerüstet sein, wenn sie ihrem Fahrer keine direkte ausreichende Rundumsicht ermöglichen.
Erläuterung: Für Erdbaumaschinen und artverwandte Maschinen mit Arbeitseinrichtungen zum Lösen, Aufnehmen, Bewegen, Transportieren, Verteilen und Planieren von Erdreich und Gestein waren Anforderungen an den Stand der Technik für die Rückraumüberwachung in der EN 474-1:2006+A4:2013 festgelegt. Die dortigen Anforderungen wurden aber seitens der EU-Kommission aufgrund neuerer Erkenntnisse als nicht ausreichend erachtet. In eine Überarbeitung dieser Norm sollen daher nach einer Forderung der Koordinierungsgruppe der europäischen Marktüberwachungsbehörden (ADCO) folgende fünf Punkte einfließen, um die Sicherheit nach dem Stand der Technik zu gewährleisten:

- Direktsicht muss immer Priorität haben
- die Sicht im Nahfeld muss durch die Reduktion der Höhe des Messkörpers von 1,5 m auf 1,0 m verbessert werden
- Sichthilfsmittel wie Kamera-Monitor-Systeme oder Spiegel müssen in Vorwärtsrichtung angebracht sein
- Sichthilfsmittel dürfen nicht durch bewegliche Teile der Maschine (z. B. Baggerarm) beeinträchtigt werden
- Spiegel-zu-Spiegel-Systeme sind nicht zulässig.

Die genannten Anforderungen sind analog auch auf selbstfahrende mobile Arbeitsmittel übertragbar, die nicht unter den Anwendungsbereich der EN 474 fallen, sofern es für das betreffende Arbeitsmittel keine spezifische Norm gibt. Denn sie definieren allgemeine Anforderungen an eine Rückraumüberwachung. Um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten, müssen daher die eingesetzten selbstfahrenden mobilen Arbeitsmittel so ausgestattet sein, dass die ausreichende Sicht der Fahrer nach den vorgenannten Anforderungen der Koordinierungsgruppe der europäischen Marktüberwachungsbehörden gewährleistet ist.

(gemäß Betriebssicherheitsverordnung §§ 4,5 und Anhang 1, Nr. 1.5 e Betriebssicherheitsverordnung in Verbindung mit DGUV-Information)

28.

Die Allgemeinen-Staubkonzentrationen (sofern vorhanden) im Bereich der Anlage darf gemäß TRGS 900 und TRGS 559 folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

E-Staub (einatembare Fraktion) 10 mg/m³

A-Staub (alveolengängige Fraktion) 1,25 mg/m³

29.

Den beschäftigten Arbeitnehmern sind entsprechend der PSA-Benutzungsverordnung –PSA-BV- geeignete Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Die BG Regeln für den Einsatz von Schutzausrüstungen sind dabei zu beachten.

30.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind unter Beachtung der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze durchzuführen, wie z. B. G 20 (Lärm), G 25 (Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten), sofern diese erforderlich sind.

31.

Die Abgase von Dieselaggregaten sind so weit über Geländeniveau abzuleiten, dass diese nicht in den Atembereich der Arbeitnehmer gelangen können. Einzelheiten sind im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde zu treffen.

32.

Es dürfen nur Maschinen entsprechend EG-Richtlinien nach Art. 100 a EWG-Vertrag betrieben werden.

33.

Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen, sowie Hinweise für Lebensdauer, sichere Betriebsperioden, Prüfungsintervalle sind zu beachten.

Hinweise zu Baumaßnahmen innerhalb der Schutzstreifen der Fernleitungen:

34.

Die Mainzer Netze GmbH kann für die zu geplanten Baumaßnahmen eine Höhenfreigabe von 17,00 m über dem geplanten Straßenniveau von 89,00 m über NN erteilen, aber nur gültig für den im Lageplan farblich hinterlegten Bereich. Außerhalb dieses Bereiches sind neue Höhenfreigaben erforderlich.

Für eine spätere Ausführung der Baumaßnahmen müssen separate Höhenfreigaben beantragt werden, wenn z.B. Baumaschinen oder Baufahrzeuge eingesetzt werden, welche bauartbedingt höher als 4,00 m sind. Bitte beachten Sie, dass Kipper, Bagger etc. im Normalfall eine Höhe von 4,00 m überschreiten und somit eine Höhenfreigabe benötigen.

Diese kann bei der Mainzer Netze GmbH in der Abteilung TFM3- Planauskunft (Tel.: 06131-126162, planauskunft@mainzer-netze.de) beantragt werden.

35.

Jegliche nicht abgestimmte Baumaßnahme innerhalb des Schutzstreifens der Anlagen der Mainzer Netze GmbH kann eine akute Lebensgefahr für die eingesetzten Mitarbeiter darstellen.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Diese Genehmigung ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), i. V. m. **Nrn. 8.11.2.3 und 8.12.2** des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), i. V. m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (ImSchZuV - Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 26. November 2014, (GVBl. Nr. 23 vom 12.12.2014 S. 331).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Anlagenabgrenzung/-beschreibung

Die Meinhardt Holzwerk GmbH betreibt am Standort Bischofsheim, Am Schindberg 27, eine Anlage zur Lagerung und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur Lagerung von gefährlichen Abfällen (Altholzaufbereitungsanlage).

Mit Schreiben vom 02. März 2022 hat das beauftragte Ing.-Büro Görisch GmbH beim Regierungspräsidium Darmstadt den Antrag gestellt, die Änderung der Altholzaufbereitungsanlage nach § 16 BImSchG zu genehmigen.

Die Änderung betrifft insbesondere die Neuorganisation, eine neue Platzabgrenzung inkl. Erweiterung der Lagerfläche sowie eine Erhöhung der Gesamtlagermenge.

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird im Übrigen auf die Angaben der Antragstellerin in Kapitel 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

3. Genehmigungshistorie

Mit Änderungsgenehmigungsbescheid (zur Änderung des ehemaligen Kompostwerks Bischofsheim) vom 18. Mai 2004, Az.: IV/Da 42.2 100 g 14.27-AWS-Holz/Biokomp.-, wurde den Riedwerken Kreis Groß-Gerau die Errichtung und der Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage in einem Teilbereich des ehemaligen Kompostwerks genehmigt.

Es erfolgten mehrere wesentliche und unwesentliche Änderungen der Anlage und mehrere Betreiberwechsel. Seit dem 05. März 2019 betreibt die Meinhardt Holzwerk GmbH die Anlage. Zuletzt wurde der Betrieb der Anlage hinsichtlich der Platzaufteilung mit Bescheid vom 08. Mai 2008, Az.: IV/Da 42.2 100g 14.27-AWS/Bisch. Holz –A4-, geändert. Mit diesem Bescheid wurde die Behandlung mittels Schredder und Siebanlage von Wurzel- und Stammholz im Bereich der BE 9 (bisherige Bezeichnung) zugelassen.

Danach wurde mit Schreiben vom 12. Oktober 2009 noch die Teilstilllegung der Absiebstation (ehemalige BE 8) angezeigt.

Mit Selbstbeschränkung vom 30. März 2011 hat sich die Holzcontor Bischofsheim GmbH als damalige Betreiberin der Anlage zudem verpflichtet, bis auf Weiteres die Lagermenge an AIV-Holz auf (weniger als) 30 Tonnen und die Lagerung von AI bis A III-Holz auf 3.475 t zu reduzieren und bis auf Weiteres kein Grün- und Strauchschnitt zu lagern.

Zuletzt wurde der Betrieb der Anlage hinsichtlich der Zusammensetzung der stationären Anlage / Austausch von Anlagenkomponenten mit Bescheid vom 09. Juli 2021, Az.: RPDA - Dez. IV/Da 42.2-100 h 08.03/6-2019/4, geändert.

Folgende Leistungsdaten sind bisher für die Altholzaufbereitungsanlage genehmigt bzw. durch Selbstbeschränkung zulässig.:

- max. 65.000 t/a Altholz (nicht gefährliche Abfälle A I bis A III incl. Grün- und Strauchschnitt* und Wurzel- und Stammholz) je Jahr
- max. zulässige Gesamtdurchsatzmenge A IV-Holz 5.000 t/a**
- max. zulässige Gesamtlagerkapazität für Altholz A I bis A III 3.475 t
- max. zulässige Gesamtlagerkapazität für Altholz A IV weniger als 30 t.

* Durch Selbstverpflichtung aktuell keine Lagerung und damit auch Behandlung von Grün- und Strauchschnitt zulässig.

** keine Behandlung, nur Lagerung

Die Altholzaufbereitungsanlage ist in Bezug auf die Lagerung von Abfällen der Nr. 8.12.2 und in Bezug auf die Behandlung von Abfällen der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzurechnen.:

Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr, den Betrieb der Anlage zu ändern.

Das Vorhaben umfasst Folgendes:

- Wiederaufnahme der Lagerung und Behandlung von Grün- und Strauchschnitt
- Reduzierung des Durchsatzes von Altholz A IV (gefährliche Abfälle - gA) auf 2.000 t/a
- Erhöhung der Lagerkapazität für ngA (Altholz A I – A III, Grün- und Strauchschnitt, Wurzelholz und Baumstämme) auf 8.000 Tonnen - t -
- Beschränkung der Lagerkapazität für Altholz A IV auf 29 t
- Annahme, Lagerung und Behandlung von biologisch abbaubaren Abfällen (AVV 20 02 01) im Bereich der Betriebseinheit - BE - 4 (nach Neuorganisation)
- Nutzung der überdachten Boxen als PKW-Stellplätze, Lagerfläche für Heizungsholz in max. 2 Boxen (BE 7 nach Neuorganisation), Lager für Ersatzteile und als Wiegebüro
- Neue Lagerflächen (BE1 nach Neuorganisation) für Lagerung (In- und Output) und Behandlung von Altholz A I bis A III inkl. Befestigung und Errichtung von Stützmauern
- Errichtung und Inbetriebnahme einer Unterflurwaage inkl. Bürocontainer, einer neuen Einfahrt und eines oberirdischen Löschwasserbehälters
- sowie eine Neuorganisation der Betriebseinheiten.

Nach der Neuorganisation sind die Betriebseinheiten wie folgt definiert:

| BE | Bezeichnung der Betriebseinheit |
|-----------|---|
| BE1 | Lagerung (Input/Output) und Behandlung (mobile Aufbereitung) von Altholz A I bis A III |
| BE2 | Behandlung (stationäre Aufbereitung) von Altholz A I bis A III, Grün- und Strauchschnitt und sonstigen Fraktionen |
| BE3 | Lagerung (Input/Output) und Behandlung (mobile Aufbereitung) von Altholz A I bis A III, Grün- und Strauchschnitt, Wurzelholz und Baumstämme |
| BE4 | Lagerung (Input) von Altholz A II bis A III, Grün- und Strauchschnitt und sonstige Fraktionen |
| BE5 | Lagerung (Input) von Altholz A I und Grün- und Strauchschnitt |
| BE6 | Lagerung Altholz A IV in Containern und Lagerung Altholz A I Holz lose |
| BE7 | Lagerung von Heizungsholz in max. 2 Boxen (unter Dach) |
| BE8 | Lagerung (Input/Output) von Altholz A I bis A III, Wurzelholz und Baumstämmen |
| | Büro- und Sozialgebäude, Waage, separate Einfahrt |

4. Verfahrensablauf

Die Genehmigungsziffer der Nr. 8.12.2 [V] des Anhangs1 der 4. BlmSchV ist der Verfahrensart V, die Genehmigungsziffer Nr. 8.11.2.3 [G, E] ist der Verfahrensart G nach Spalte c von Anhang 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG soll die zuständige Behörde von der Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Antragstellerin hat das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Formular 1/1 der Antragsunterlagen ausdrücklich beantragt.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat des Weiteren ergeben, dass sich durch die geplanten Änderungen gegenüber dem bisherigen Genehmigungsstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter ergeben.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da weder die tägliche noch die jährliche Durchsatzmenge an nicht gefährlichen Abfällen zur Behandlung (sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs der 4. BlmSchV) erhöht werden soll und auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter gegenüber dem Genehmigungsstand nicht zu erwarten sind.

Bei einer Erhöhung der täglichen und/ oder der jährlichen Durchsatzmenge wären die Vorgaben der neuen TA Luft bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens umzusetzen gewesen. Ohne eine Erhöhung der Behandlungsleistung ist eine Nachrüstung erst bis 2026 erforderlich (Altanlage).

Die Antragstellerin hatte sich daher entschieden, eine ursprünglich beantragte Erhöhung der Tagesleistung der stationären Aufbereitungsanlage und eine ursprünglich beantragte Erhöhung der Durchsatzmenge für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nicht zu beantragen und mit Schreiben vom 07. Dezember 2022 geänderte Antragsunterlagen vorgelegt. Diese wurden entsprechend der Nachforderungen der beteiligten Fachbehörden nochmals überarbeitet; zuletzt hat das Ing.-Büro Görisch mit Schreiben vom 27. März 2023, eingegangen am 29. März 2023, Änderungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen vorgelegt.

Der Entwurf des Änderungsgenehmigungsbescheides wurde der Meinhardt Holzwerk GmbH mit Schreiben vom 06. Juni 2023 zur Stellungnahme gemäß § 28 HVwVfG geschickt.

Die Meinhardt Holzwerk GmbH äußerte in der ihr gesetzten Frist keine Bedenken, sondern teilte mit E-Mail vom 12. Juni 2023 mit, dass keine Änderungswünsche bestehen.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734), aufgeführt und mithin nicht UVP-pflichtig.

6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau – Bauaufsicht - hinsichtlich baurechtlicher Belange,
- Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau - Brandschutz – hinsichtlich brandschutztechnischer Belange,
- Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau – Wasser- und Bodenschutz - hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes,
- Gemeinde Bischofsheim – hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- Mainzer Netze GmbH wegen der das Betriebsgelände kreuzenden Versorgungsleitungen

Meine Fachdezernate:

- VI 61 – hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
- IV/Da 43.1 – hinsichtlich der Belange des Lärmschutzes
- IV/Da 43.2 – hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung und des sonstigen Immissionsschutzes
- IV/Da 42.1 - hinsichtlich der Einstufung und Entsorgung der Abfälle
- V 53.1 – hinsichtlich der Belange des Naturschutzes

Die Fachbehörden haben zu dem Antrag Stellung genommen und teilweise NBen für den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit diesen NBen wird der Umfang des Genehmigungsbescheides abgegrenzt. Es werden allgemeine Anforderungen gestellt, um den Betrieb ordnungsgemäß zu führen und die behördliche Überwachung sicherzustellen.

Bauaufsicht und Brandschutz

Gegen die beschriebenen Maßnahmen und Ausführungen zum Brandschutz im aktuellen Brandschutzkonzept und den nachgereichten Unterlagen bestehen keine Bedenken.

Emissionen/Immissionen nach TA Luft

zu NB Nr. 3.1:

Die Vorgabe, dass bei Grün- und Strauchschnitt lediglich holz- und astartiges Material angenommen werden darf, entspricht der Planung (siehe Abschnitt 8.2 - Kapitel 8). Zur Vermeidung von Zersetzungs Vorgängen und Geruchsemissionen wurde die Lagerzeit aus Vorsorgegründen auf zwei Wochen begrenzt. Die Reinigung des Lagerbereichs nach dem Freiräumen steht vor dem Hintergrund, dass Geruchsemissionen durch organische, zersetzungsfähige Restbestandteile vermieden werden. Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Nebenbestimmung 3.1 stellt § 12 Abs. 1 BlmSchG dar.

zu NB Nr. 3.2:

Nebenbestimmung 3.2 wurde zur Vermeidung von Staubemissionen bei staubanfälligen Wetterlagen festgesetzt. Diese Anforderung stellt den Stand der Technik dar und stammt aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Abschnitt 5.2.3.5.2). Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung dieser Nebenbestimmung stellt § 12 Abs. 1 BlmSchG dar.

zu NB Nr. 3.3:

Nebenbestimmung 3.3 wurde zur Vermeidung von Staubemissionen beim Umschlag von festen Stoffen festgesetzt. Diese Anforderung stellt den Stand der Technik dar und stammt aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Abschnitt 5.2.3.2). Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung dieser Nebenbestimmung stellt § 12 Abs. 1 BlmSchG dar.

zu NB Nr. 3.4:

Über Nebenbestimmung 3.4 soll Sorge getragen werden, dass sich Umschlaggerätschaften im ordnungsgemäßen Zustand befinden und demnach keine Staubemissionen durch technische Mängel oder Defekte an den Geräten hervorgerufen werden können. Diese Anforderung stellt den Stand der Technik dar und stammt aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Abschnitt 5.2.3.2). Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung dieser Nebenbestimmung stellt § 12 Abs. 1 BImSchG dar.

zu NB Nr. 3.5:

Zur Vorsorge gegen Staubemissionen beim Transport von staubanfälligen Stoffen über einen Radlader wurde eine Befeuchtung des zu transportierenden Materials festgesetzt. Diese Anforderung stellt den Stand der Technik dar und entstammt aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Abschnitt 5.2.3.2). Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung dieser Nebenbestimmung stellt § 12 Abs. 1 BImSchG dar.

zu NB Nr. 3.6:

Die Begrenzung der Geschwindigkeit von Transportfahrzeugen auf dem Betriebsgelände sowie die Reinigung von Bereifungen und Betriebsflächen werden als Vorsorge gegen Staubemissionen festgesetzt. Diese Bestimmungen lehnen sich an den Stand der Technik an und entsprechen den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Abschnitt 5.2.3.3). Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung dieser Nebenbestimmung stellt § 12 Abs. 1 BImSchG dar.

zu NB Nr. 3.7:

Bei einer Vor-Ort-Besichtigung am 20.03.2023 wurde vom Anlagenbetreiber die Aussage getätigt, dass die Reinigung des Betriebsgeländes mittels Schaufel, Abziehgerät oder eines in die Baggerschaufel des Radladers eingespannten Rollteppichs und die Reinigung von Maschinen oder Anlagenteilen mittels Druckluft erfolgt. Diese Reinigungsarten wird als nicht geeignet angesehen, die Staubemissionen bei Reinigungsvorgängen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Es wird daher die Reinigung der Betriebsflächen über geeignete Reinigungsmaschinen gefordert und die Verwendung von Druckluft untersagt, da Druckluft dazu neigt, Staub in die Luft zu verteilen. Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung dieser Nebenbestimmung stellt § 12 Abs. 1 BImSchG dar.

zu NB Nr. 3.8:

Die Ausrichtung der Haldenlängsachsen in Hauptwindrichtung ist bereits vom Anlagenbetreiber beabsichtigt (siehe Abschnitt 8.1 - Kapitel Luftreinhaltung). Die Planung wurde jedoch mit einer Windrose vorgenommen, die dem Richtungssinn der Windrose aus dem Wind-Atlas Hessen vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie widerspricht. Der Richtungssinn der Hauptwindrichtung wurde daher über Nebenbestimmung 8 festgesetzt. Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung dieser Nebenbestimmung stellt § 12 Abs. 1 BImSchG dar.

zu NB Nr. 3.9:

Bei einer Vor-Ort-Besichtigung am 20.03.2023 wurde festgestellt, dass das Outputmaterial aus der stationären Behandlungsanlage im freien Fall vom Transportband auf die Lagerflächen abgetragen wurde. Trotz einer Befeuchtungseinrichtung nahe des Lagerbereichs, die für eine Befeuchtung der Lageroberflächen sorgte und mäßig-feuchter Witterung wurden beim Austrag des Outputmaterials Stauberscheinungen im unmittelbaren Lagerbereich hervorgerufen. Um diese Stauberscheinungen insbesondere bei trockenen Witterungsverhältnissen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wird eine Befeuchtung des Outputmaterials kurz vor dem Materialaustrag festgesetzt. Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung dieser Nebenbestimmung stellt § 12 Abs. 1 BImSchG dar.

Lärmschutz

Hinsichtlich des Lärmschutzes bestehen keine Bedenken.

Der beantragte Anlagenbetrieb lässt keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche erwarten.

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Das Vorhaben soll innerhalb des planfestgestellten und in intensiver Nutzung befindlichen Bereichs des Sonnenwerkes Bischofsheim realisiert werden.

Aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten ist der Eingriffstatbestand des § 14 BNatSchG nicht erfüllt und es kann auch davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Abfallrecht und Betrieb der Anlage

zu NB 4.2.1

Nach § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) sind Abfälle den im Abfallverzeichnis mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel und der Abfallbezeichnung gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen; gleiches gilt, soweit Abfälle nach anderen Rechtsvorschriften zu bezeichnen sind. Die zuständige Behörde kann dahingehend entsprechende Anordnungen treffen (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 AVV). Die oben in den Tabellen aufgeführten Abfallschlüssel wurden nach den Vorgaben der AVV ermittelt.

Die Zuordnung erfolgte (Ausnahme siehe Fußnote) antragsgemäß.

Die Abfallarten, welche die Betreiberin annimmt und abgibt, sind in NB Nr. 4.3 mit den neu beantragten Leistungsdaten zusammengestellt.

Die NBen Nr. 4.5.1 und 4.5.2 waren zum Schutz der das Betriebsgelände kreuzenden Versorgungsleitungen und die Hinweise zu den Bauarbeiten in den Schutzstreifen sind zum Schutz der Mitarbeiter erforderlich.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel IV, NBen Nr.4.6.1 und 4.6.2 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Wasserwirtschaft

Laut den Angaben in den Antragunterlagen (Kapitel 6.2) sollen die Flächen der BE 1 und BE 6 in Beton- oder Asphaltbauweise befestigt und an die vorhandene Kanalisation angeschlossen werden. Durch die Nebenbestimmung Nr. 5.1 wird sichergestellt, dass nicht nur eine Befestigung, sondern eine undurchlässige Befestigung im Sinne des § 26 Abs. 2 Nr. 3 AwSV in Verbindung mit der TRwS 779 und TRwS 786 hergestellt wird.

Auf den Flächen der BE 1 sollen Althölzer der Kategorie I - III gelagert werden. Der Betreiber hat hierzu in Kapitel 17 erklärt, Altholz der Kategorien I - III sei vom Umweltbundesamt als nicht wassergefährdend eingestuft worden. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar, da die Datenbank Rigoletto des Umweltbundesamts keine Einträge hierzu aufweist. Altholz der Kategorie III ist auch nicht von vornherein als nicht wassergefährdend im Sinne des § 3 Abs. 2 letzter Satz AwSV einzustufen, sodass hier von einer allgemein wassergefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.

Auf der Fläche der BE 6 soll Altholz der Kategorie IV (allgemein wassergefährdend) gelagert werden. Dies soll zwar in Containern geschehen, über die Beschaffenheit dieser Container hinsichtlich Zutritt von Niederschlagswasser und Dichtheit sind keine Angaben getroffen.

Die Flächen der BE 1 und BE 6 unterliegen daher den Anforderungen des § 26 Abs. 2 AwSV. Die vorgenannte Auflage dient zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben.

Arbeitsschutz

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken, wenn die Hinweise zum Arbeitsschutz beachtet werden.

Sicherheitsleistung

Die Nebenbestimmung Ziffer 6.1 beruht auf § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten – namentlich insolvenzbedingt – ausfallen.

Bei der Ermächtigungsgrundlage handelt es sich um eine sogenannte „Soll“-Vorschrift. Bei einer „Soll“-Vorschrift liegt grundsätzlich eine gebundene Entscheidung vor, die jedoch für atypische Fälle einen Ermessensspielraum enthält.

Ein solcher atypischer Fall ist vorliegend indes nicht gegeben.

Die Höhe der Sicherungsleistung entspricht dem Betrag, der voraussichtlich zur Erfüllung der Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

| Abfallart | Max. Lagermenge | Entsorgungskosten | Gesamt |
|---|-----------------|-------------------|------------------|
| Altholz ngA, Grün- und Strauchschnitt sowie Wurzel- und Stammholz | 8.000 t | 25 €/t | 200.000 € |
| Altholz gA | 29 t | 50 €/t | 1.450 € |
| Gesamtentsorgungskosten | | | 201.450 € |
| Sicherheitszuschlag 10 % | | | 20.145 € |
| Gesamt | | | 221.595 € |
| Mehrwertsteuer 19 % | | | 42.103 € |
| Höhe der zu veranschlagenden Sicherheitsleistung | | | 263.698 € |

Daraus ergibt sich insgesamt für die Altholzaufbereitungsanlage gerundet eine Sicherheitsleistung von **263.700,00 €**.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat dem Genehmigungsantrag als sachlich und örtlich zuständige Behörde unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, nach sorgfältiger Abwägung aller von den Fachbehörden und beteiligten Stellen gemachten Aussagen sowie eingehender sachlicher und rechtlicher Prüfung des Vorhabens im Wesentlichen stattzugeben; zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ist im Rahmen des Genehmigungsbescheids die Anordnung von NBen erforderlich, die angemessen und ausreichend sind (§ 12 BImSchG).

VII. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

1. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Diese Entscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 5 Nr. 2, 6 Abs. 1, 9 bis 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330).

2. Kostenfestsetzung

2.1. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr nach Nr. 15111 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I. S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. I S. 402), beträgt bei Investitionskosten bis zu 500.000,00 € 2,0 % der Investitionskosten, mindestens jedoch 2.500,00 € (Mindestgebühr). Es sind Investitionskosten in Höhe von 235.000,00 € angegeben.

Die Gebühr wird wie folgt berechnet: **235.000,00 €** davon 2,0 % gleich 4.700,00 €

Die Gebühr wird festgesetzt auf **4.700,00 €**

2.2 Auslagen

Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (Nr. 151 VwKostVerz. zur VwKostO-MUKLV).

2.3 Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag in Höhe von **4.700,00 €**, i. W.: **Viertausendsiebenhundert Euro**, ist bis spätestens **20. Juli 2023** auf das Konto HCC-RP Darmstadt bei der Landesbank Hessen-Thüringen, **IBAN DE 87 5005 0000 0001 0058 75, BIC HELADEFXXX**, unter Angabe der **Referenznummer 42204702300394** zu überweisen.

Anmerkung:

Es wird gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag erhoben, wenn der Betrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem o. g. Konto gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten öffentliche Kosten i. S. des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines gegen die Kostenentscheidung erhobenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und wäre im Falle einer Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

Christine Meyer

Anlage: Plansatz Nr. 2 nebst Ergänzungen